

Leitfaden für die Vorlage von Bauanträgen
nach § 66 LBauO (vereinfachtes Verfahren) sowie für die
Anzeige von Vorhaben im Freistellungsverfahren nach §
67 LBauO

Grundlage: Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)

Die Vollständigkeit des Bauantrages ist unverzichtbare Voraussetzung für seine Bearbeitung. Die der Bauaufsichtsbehörde gesetzlich eingeräumten Bearbeitungsfristen beginnen erst mit dem Tag, an dem die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt wird. Nachfolgend werden die Unterlagen genannt, die in jedem Fall vorzulegen sind. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens kann sich jedoch herausstellen, dass die Vorlage zusätzlicher Unterlagen erforderlich ist. Hierüber werden Sie ggf. schriftlich verständigt.

Im Verfahren nach § 66 bzw. 67 LBauO vorzulegende Unterlagen

- Bauantrag (Formular)
- Lageplan (§ 2 BauuntPrüfVO), es ist entweder ein beglaubigter Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte und ein Architektenlageplan oder ein vom Katasteramt beglaubigter Architektenlageplan vorzulegen
- Bauzeichnungen (§ 3 BauuntPrüfVO)
- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (Formular)
- Berechnung des umbauten Raumes
- Berechnung der Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze
- Bautechnischen Nachweise (§ 5 BauuntPrüfVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6 BauuntPrüfVO)
- Erhebungsbogen für das statistische Landesamt
- bei Bauvorhaben im Außenbereich eine amtliche topographische Karte im Maßstab 1:25.000 mit Kennzeichnung des zu bebauenden Grundstücks

zusätzlich bei Beanspruchung öffentlicher Förderungsmittel

- Berechnung der Wohn- und Nutzflächen

zusätzlich bei den in § 66 Abs. 2 LBauO genannten baulichen Anlagen und Räumen

- Baubeschreibung Gebäude (Formular, § 4 BauuntPrüfVO)
- ggf. Baubeschreibung für Feuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung schädlicher oder brennbarer Flüssigkeiten oder Gase (Formulare, § 4 BauuntPrüfVO)
- Betriebsbeschreibung (Formular, § 4 BauuntPrüfVO) bei gewerblichen Anlagen

Die o.g. Unterlagen sind zweifach vorzulegen, die bautechnischen Nachweise einfach. Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 LBauO empfiehlt es sich, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens die Unterlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise und der Darstellung der Grundstücksentwässerung drei- oder vierfach vorzulegen.

Weitere Auskünfte erhalten unter der Rufnummer 06232/14-2302.